

Bedingungen

zur

Aufnahme in das evangelische Krankenhaus zu Düsseldorf

Fürstenwallstrasse Nr. 91.

Telefon Nr. 1061.

Vor der Aufnahme in das evangelische Krankenhaus werden die persönlichen Verhältnisse aller Kranken den Landesgesetzen gemäss festgestellt.

Durch die Aufnahme sind die Kranken der Hausordnung unterstellt und verpflichtet, alle Bestimmungen derselben genau zu befolgen.

Das Pflegegeld beträgt vorbehaltlich etwaiger späterer vom Kuratorium angeordneter Abänderungen ab 1. Juni 1908 für den Tag:

I. Klasse für ein Zimmer zum alleinigen Gebrauch mit bester Einrichtung . . .	10—12 M.
IIa. Klasse für ein Zimmer mit einfacherer Einrichtung	7 M.
IIb. Klasse für ein Zimmer von zwei Kranken benutzt	4 M.
III. Klasse für erwachsene Kranke	2,50 M.
für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre	1,50 M.

Das Pflegegeld ist bei der Aufnahme für einen Monat im voraus zu zahlen oder sicher zu stellen, und bei längerem Aufenthalt entsprechend zu ergänzen.

Die den Kranken der I., IIa. und IIb. Klasse verabfolgten Verbandsachen, Bäder, Arzneien, Extra-Beköstigung, Extra-Nachtwachen, Röntgen-Aufnahmen, Lichtbäder, Reinigung der

Leibwäsche, Bandagen, Apparate etc. werden vom Hause besonders in Rechnung gestellt. Die Operationskosten sind an die behandelnden Aerzte zu entrichten.

Die Kranken der III. Klasse sind befreit von ärztlichen, auch spezialärztlichen Honoraren, von allen Operationskosten und von allen oben angeführten Nebenkosten. Sie haben nur die auf ihren besonderen Wunsch gelieferten Extra-Speisen und -Getränke zu zahlen.

